Amtsbl. 22.10.1999 Nackenheim Nr. 42/99

Bebauungsplan "Sprunk II - Teil I, 4. Änderung " der Ortsgemeinde Nackenheim

Am 28. Sept. 1999 wurde der Bebauungsplan "Sprunk II - Teil I, 4. Änderung" der Ortsgemeinde Nackenheim einschl. Begründung und textlichen Festsetzungen gem. § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141) als Satzung beschlossen.

Die Planunterlagen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1 - Zimmer 130 - während der Dienststunden eingesehen werden. Durch den nun rechtskräftigen Bebauungsplan kann die zulässige Nutzung eines Grundstücks so aufgehoben oder geändert werden, dass der Eigentümer gem. § 44 BauGB eine angemessene Entschädigung verlangen kann. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Bei Inkraftsetzung der Satzung ist auf die Voraussetzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Gemeinde kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht beheben; dabei kann die Gemeinde die Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen.

Die Satzung kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Die Satzung wurde in öffentlicher Sitzung i.S. des § 24 Gemeindeordnung (GemO) i.d. Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.96 (GVBl. S. 152) beschlossen.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB i.d. Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) rechtsverbindlich.

Krämer, Bürgermeister